

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 25/85

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen des
Umlegungsverfahrens "Im M..." der Stadt M...
an der beteiligt sind:

1. Frau Maria M..., S...weg ..., M...
2. Herr Erich M..., D...straße ..., M...
3. Herr Walter M..., S...weg ..., M...
4. Frau Marianne N..., B...pfad, M...
5. die Stadt M...,
vertreten durch den Bürgermeister der Verbands-
gemeinde M..., M...

- erstinstanzliche
Verfahrensbevollmächtigte zu 5.: Rechtsanwälte ...,
... und Partner in ... -

6. der Umlegungsausschuß der Stadt M...,
vertreten durch den Vorsitzenden, Katasteramt, M...
7. die Bezirksregierung K... als Widerspruchsbehörde

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 12. Dezember 1985

durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die
Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

beschlossen:

Die Erinnerung des Beteiligten Erich Müller
gegen den Kostenansatz für das Rechtsmittel-
verfahren vor dem Bundesgerichtshof wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Mit seiner Erinnerung macht der Beteiligte
Erich M. geltend, er habe keine Kosten zu tragen,
weil er zu keiner Zeit dem Prozeß beigetreten sei.
Dies richtet sich gegen die Kostenentscheidung des
Senatsbeschlusses vom 3. Oktober 1985, die Grundlage
des Kostenansatzes ist und daher mit der Erinnerung
nicht angegriffen werden kann. Da der Kostenansatz als

- 3 -

solcher keine Fehler erkennen läßt, ist die Erinnerung
daher zurückzuweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 3, § 5 Abs. 1
Satz 1 GKG i.V. mit § 161 Abs. 1 BBauG).

Krohn

Boujong

